

Bundesarbeitsgericht
Vierter Senat

Urteil vom 24. August 2016
- 4 AZR 501/15 -
ECLI:DE:BAG:2016:240816.U.4AZR501.15.0

I. Arbeitsgericht Kassel

Urteil vom 28. Oktober 2014
- 6 Ca 220/14 -

II. Hessisches Landesarbeitsgericht

Urteil vom 24. Juni 2015
- 18 Sa 96/15 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichwort:

Überleitung in DRK-Reformtarifvertrag

Bestimmung:

ZPO § 313a

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 4 AZR 494/15 -, ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



4 AZR 501/15

18 Sa 96/15

Hessisches

Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
24. August 2016

URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

gegen

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. August 2016 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Eylert, den Richter am Bundesarbeitsgericht Creutzfeldt, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Rinck sowie den ehrenamtlichen Richter Bredendiek und die ehrenamtliche Richterin Dierßen für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 24. Juni 2015 - 18 Sa 96/15 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

1

Eylert

Creutzfeldt

Rinck

Brendendiek

Dierßen